

ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Vegesack
Gerhard-Rohlfs-Str. 62
28757 Bremen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mail vom 17.03.2026

Bremen, den 11.05.2026

Beschluss des Beirates Vegesack Bürgerantrag der Einwohnergemeinschaft Grohn vom 27.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns den o.g. Beschluss vom 10.03.2026 mit Mail vom 17.03.2026 übersendet. Darin bittet der Ausschuss für Straßen-, Verkehrs- und Marktangelegenheiten des Beirates Vegesack um Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Friedrich-Humbert-Straße zwischen der Kreuzung Fritz-Tecklenborg-Straße und Lesumstraße sowie im Bereich der Seniorenwohneinrichtungen „RENAFAN ServiceWohnen Tauwerk“ und Pflegeheim Leeßen-Barg.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO auch unter günstigsten Umständen 50 km/h. Abweichend hiervon können die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Abs. 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenabschnitte aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen jedoch nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind insbesondere nur zulässig, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Im Beschlusspunkt zur Strecke zwischen der Fritz-Tecklenborg-Straße und der Lesumstraße wurde um die Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung gebeten. Zur Begründung wurde der Bürgerantrag der Einwohnergemeinschaft Grohn beigefügt. Darin wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sich der betreffende Bereich weiterentwickelt hat und eine Geschwindigkeitsreduzierung vor allem zum Schutz von Kindern sowie zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs erforderlich sei.



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Entwurf und Neubau:
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransporte:
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten
Mo. bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail office@asv.bremen.de

Impulsgeber
Zukunft
beruf & familie

Wir sind ein Impulsgeber

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO, wonach eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegen muss, wurden die Unfallzahlen der vergangenen fünf Jahre für den betreffenden Bereich ausgewertet.

Die Überprüfung der Unfallstatistik ergab, dass in den vergangenen fünf Jahren in der Friedrich-Humbert-Straße im benannten Abschnitt insgesamt 27 Verkehrsunfälle durch die Polizei Bremen registriert wurden. Dabei wurden zwei Personen leicht verletzt. Bei keinem der Verkehrsunfälle waren Fußgänger beteiligt. In 2021 war der letzte und einzige Verkehrsunfall unter Beteiligung eines Radfahrenden. Nach der VwV-StVO zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit), Nr. 1, sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen insbesondere dann angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass es häufig zu geschwindigkeitsbedingten Unfällen gekommen ist.

Im vorliegenden Fall wurde innerhalb der Unfallstatistik kein Verkehrsunfall festgestellt, der im Zusammenhang mit einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stand. Eine konkrete Gefahrenlage, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Sicherheitsgründen rechtfertigen würde, liegt daher nicht vor.

Hinsichtlich der geforderten Geschwindigkeitsreduzierung vor den Seniorenwohneinrichtungen ist § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO zu benennen. Danach kann eine streckenbezogene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerorts auch ohne besondere Gefahrenlage insbesondere vor Alten- und Pflegeheimen angeordnet werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) setzt dies voraus, dass die jeweilige Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich ein erheblicher Ziel- und Quellverkehr mit typischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen, Bring- und Abholverkehre, erhöhter Parksuchverkehr) besteht. Im Einzelfall kann von einer Geschwindigkeitsreduzierung abgesehen werden, wenn beispielsweise negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder unerwünschte Verkehrsverlagerungen zu erwarten sind. In die Abwägung ist zudem die Größe der Einrichtung sowie vorhandene Sicherheitseinrichtungen (z. B. Querungshilfen) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist dabei auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und auf maximal 300 m Länge zu begrenzen.

Im Rahmen der Prüfung sind die beiden Einrichtungen getrennt zu betrachten:

Das Pflegeheim Leeßen-Barg befindet sich in der Lesumstraße. Der Eingangsbereich sowie die zugehörigen Stellplätze liegen innerhalb einer Tempo-30-Zone. Ein unmittelbarer Bezug zur Friedrich-Humbert-Straße besteht daher nicht, sodass die Voraussetzungen der VwV-StVO für eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich nicht erfüllt sind.

Bei der Einrichtung „RENAFAN ServiceWohnen Tauwerk“ besteht hingegen ein direkter Zugang zur Friedrich-Humbert-Straße. An diesem Standort handelt es sich jedoch um betreutes Wohnen. Diese Nutzungsform fällt nicht unter den Tatbestand des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, da dieser auf Alten- und Pflegeheime beschränkt ist. Daher ist die Voraussetzung für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf Höhe der Einrichtung nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag